

ANLAGE 2

LANDSCHAFTSBILDANALYSE

VERFASSEN: N1 INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
AUGUST-WELLNER-STRASSE 1
08280 AUE
TELEFON: 03771/ 34020-48
FAX: 03771/ 34020-40
E- MAIL: NADINE.FLEISCHER@N1-INGENIEURE.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</u>	3
2	<u>METHODISCHES VORGEHEN</u>	4
3	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OBERES ZSCHOPAUTAL MIT PREBNITZTAL“</u>	4
4	<u>BESCHREIBUNG ZUM PLANGEBIET</u>	5
5	<u>BAUBESCHREIBUNG</u>	8
6	<u>LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG</u>	12
7	<u>STANDORTANALYSE</u>	17
8	<u>ZUSAMMENFASSUNG / FAZIT</u>	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtslageplan zur Lageeinordnung Schutzgebiet	5
Abbildung 2:	Luftbild mit Einordnung Geltungsbereich in die Umgebung	6
Abbildung 3:	Übersichtslageplan zur Lageeinordnung der Flächenkulisse PVFVO	7
Abbildung 4:	Übersichtslageplan zur Lageeinordnung der Natura 2000 Gebiete	8
Abbildung 5:	Übersichtslageplan zur Lageeinordnung Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz	13
Abbildung 6:	Übersichtslageplan zur Auswertung Karte 13 Regionalplan	13
Abbildung 7:	Lageeinordnung Kulturdenkmal 08961764 „Rotes Vorwerk“	15
Abbildung 8:	Aufnahme Kulturdenkmal 08961764 „Rotes Vorwerk“	16
Abbildung 9:	Auszug aus Planzeichnung mit Darstellung Flächen + Einzelbäume zur Erhaltung	17
Abbildung 10:	Lagebezug der Blickbeziehungen / Blickachsen	18
Abbildung 11:	Entfernungen der Blickbeziehungen / Blickachsen zum Vorhaben	18
Abbildung 12:	Lagebezug der Blickbeziehungen / Blickachsen in Richtung Zschopau	19
Abbildung 13:	Entfernungen der Blickbeziehungen / Blickachsen in Richtung Zschopau	19
Abbildung 14:	Schnittansichten Teil 1	21
Abbildung 15:	Schnittansichten Teil 2	22
Abbildung 16:	Sichtbeziehung Nr. 3	24
Abbildung 17:	Sichtbeziehung Nr. 101	25

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung / Nachnutzung der ehemaligen Golfanlage / Golfplatz zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV- Anlage). Die intendierte Nachnutzung leistet einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Energiewende.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "9-Loch Golfanlage Zschopau" mit Grünordnungsplan und Durchführungsvertrag wurde am 14.12.2004 genehmigt und ist mit Bekanntmachung in Kraft getreten. Der Vorhaben- und Erschließungsplan war Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Durch die Überlagerung der beiden Pläne und der Aufgabe der Nutzung wird dieser Bebauungsplan gleichzeitig aufgehoben. ¹

Konkreter Planungsanlass stellt die Nachfrage des Investors / Betreibers (RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH) nach Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlagen dar. Es wird beabsichtigt auf dem Flurstück 1044 der Gemarkung Zschopau in der Stadt Zschopau auf insgesamt ca. 15,176 ha Nutzfläche (= Größe des Geltungsbereiches) eine Photovoltaikfreiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 13 MWp zu errichten. Das Flurstück ist im Privateigentum und zum genannten Nutzzweck für 25 Jahre (mit einer zweimaligen Option auf Verlängerung um jeweils 5 Jahre; voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer von 35 Jahre) gepachtet. Es wird vertraglich geregelt, dass nach Ablauf der Nutzung die PV- Anlage vollständig abgebaut und ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet wird. ²

Das geplante Vorhaben befindet sich im LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. Das LSG verfügt derzeit über keine gültige Rechtsverordnung und stellt somit ein übergeleitetes Schutzgebiet gemäß § 51 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) dar.

Es ist ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu stellen. Bei der Errichtung einer PV-Anlage handelt es sich um eine andere Nutzungsart als die bisherige. Mit dem Solarpark wird das Landschaftsbild und der Charakter des LSG auf eine andere Weise beeinträchtigt als bisher. ³

¹ Auszug aus Begründung zum B-Plan „Sondergebiet Solarpark Zschopau“ i. V. m. Aufhebung zum VBB-Plan „9-Loch Golfanlage Zschopau“ (Stand Entwurf 06/2026)

² Auszug aus Begründung zum B-Plan „Sondergebiet Solarpark Zschopau“ i. V. m. Aufhebung zum VBB-Plan „9-Loch Golfanlage Zschopau“ (Stand Entwurf 06/2026)

³ Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis – Sachgebiet Naturschutz vom 28.11.2024 (Zeichen: 614.521-24(265)-30010(mk))

2 METHODISCHES VORGEHEN

Die optische Wirkung einer PV-Anlage auf das Landschaftsbild ist sehr different. Sie hängt u.a. von der Höhenlage, der Flächengröße, der Anordnung und Art der Module und der Nebenanlagen sowie den vorhandenen / geplanten Strukturen ab.

Die vorliegende Analyse basiert in erster Linie auf einer Untersuchung / Beurteilung der Landschaft unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten / Topographie im Umland. Mittels DGM 1-Daten (Digitales Geländemodell Gitterweite von 1m) werden topographische Schnitte erstellt. Im Ergebnis dessen, erfolgt eine verbal-argumentative Beschreibung der Blickbeziehungen / Blickachsen, um die Auswirkungen der PV-Anlage bezogen auf die verschiedenen Blickstandpunkte und damit das Landschaftsbild zu beurteilen.

Folgende Unterlagen sind im Zuge des Antrags auf Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung nach § 67 BNatSchG einzureichen: ⁴

- *Antrag mit ausführlicher Beschreibung / Begründung*
- *Landschaftsbildbewertung*
- *Standortanalyse / Standortalternativprüfung*
- *Lageplanausschnitt*
- *Baubeschreibung, welche Fläche, Module, wohin Umspannwerk, ist eine weitere Nutzung, geplant, welcher Zaun und wurde dabei der Artenschutz beachtet usw.*

3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OBERES ZSCHOPAUTAL MIT PREßNITZTAL“

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet ‚Oberes Zschopautal mit Preßnitztal‘ (= LSG). Für das LSG gilt die Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 des Regierungsbevollmächtigten im Bezirk Chemnitz vom 27.08.1990, zuletzt geändert durch die Verordnung des LRA Erzgebirgskreis vom 02.09.2016 (Sächs. GVBl. S. 486) und umfasst eine Fläche von ca. 11.700 ha.

Da das LSG derzeit über keine gültige Rechtsverordnung verfügt und somit ein übergeleitetes Schutzgebiet gemäß § 51 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) darstellt, werden die allgemeinen Grundsätze zur weiteren Bewertung, in Anlehnung an Schutzgebietsverordnungen zu LSG´s in Sachsen, herangezogen:

Schutzzweck

- = Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (mit Strukturen und prägenden Elementen)
- = Sicherung des Erhaltungswertes der Landschaft (mit Erhalt des Landschaftsraumes und der abwechslungsreichen topographischen Voraussetzungen)

⁴ Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis – Sachgebiet Naturschutz vom 28.11.2024
(Zeichen: 614.521-24(265)-30010(mk))

Das Vorhaben selbst befindet sich in einer nördlichen Randfläche des LSG. Es nimmt mit einer Fläche von rund 15,2 ha eine Fläche von 0,2% des LSG ein. Durch das Vorhaben wird das Landschaftsschutzgebiet nicht zerteilt oder in seiner Gesamtheit gestört, da es im unmittelbaren Randbereich des LSG liegt. Die geplante PV-Anlage gliedert sich an die bestehenden Strukturen (Siedlungsflächen, vorhandenen Waldstrukturen und Verkehrsflächen) an.

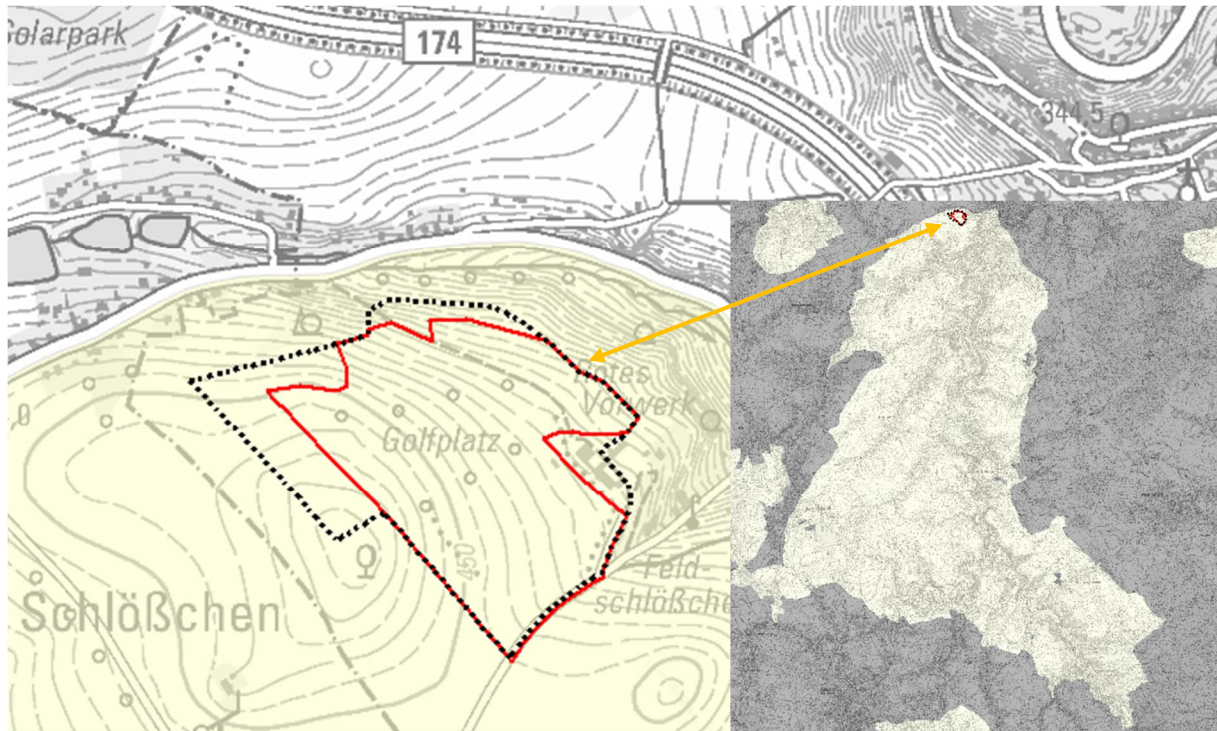


Abbildung 1: Übersichtslageplan zur Lageeinordnung Schutzgebiet ⁵

4 BESCHREIBUNG ZUM PLANGEBIET

Räumliche Einordnung und Abgrenzung des Geltungsbereiches ⁶

Das Plangebiet befindet sich im Land Sachsen, im Erzgebirgskreis. Es zählt zur Stadt Zschopau und zur Gemarkung Zschopau. Es befindet sich im westlichen Bereich der Stadtgrenze.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet Teilflächen des Flurstückes 1044 in der Gemarkung Zschopau in der Stadt Zschopau. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 15,176 ha (151.760 m²). Der Geltungsbereich des B-Planes überschneidet sich mit dem aufzuhebenden Geltungsbereich des VBB-Planes, wobei dieser mit einer Fläche v. 19,756 ha (197.560 m²) größer ist / war.

⁵ WMS-Dienst zur topographischen Karte (DTK25) und Schutzgebiet in Sachsen;
Geltungsbereiche N1 Ingenieurgesellschaft mbH (rot = B-Plan; schwarz gestrichelt = VBB-Plan)

⁶ Auszug aus Begründung zum B-Plan „Sondergebiet Solarpark Zschopau“ i. V. m. Aufhebung zum VBB-Plan „9-Loch Golfanlage Zschopau“ (Stand Entwurf 06/2026)



Abbildung 2: Luftbild mit Einordnung Geltungsbereich in die Umgebung ⁷

Angrenzend an die Flächen befinden sich umliegend sowohl im Südosten als auch im Südwesten Acker- und Wiesenflächen untergliedert mit vereinzelt Einzelgehölzen, Gehölzgruppen bzw. Gehölzreihen. Im Nordwesten bis Nordosten erstreckt sich Wohnbebauung untergliedert mit Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen sowie zusammenhängende Gehölzflächen / Waldflächen.

Im Umfeld befinden sich Süden und Westen die Gemeinde Amtsberg. Die Flächen werden umschlossen von weiteren Acker-, Wiesenflächen untergliedert durch Verkehrsflächen.

Vorhandene Nutzungen / Strukturen im Plangebiet ⁸

Die Fläche wurde in der Vergangenheit als Golfplatz genutzt und ist aufgrund dessen bereits grundlegend vorgeprägt. Die vorhandenen Gebäude liegen außerhalb des Geltungsbereiches und bleiben erhalten. Alle ursprünglichen Anlagen des Golfplatzes wie z.B. Sandbunker werden entfernt / eingeebnet.

Die Fläche ist von linienhaften Gehölzstrukturen durchzogen, welche bei Umsetzung der Maßnahme größtenteils entfernt werden. Einige wertgebenden Strukturen und die Vielzahl der Höhlenbäume bleiben erhalten.

⁷ WMS-Dienst zu Digitalem Orthophoto (DOP) Stand 04/2025;
Geltungsbereiche N1 Ingenieurgesellschaft mbH (rot = B-Plan; schwarz gestrichelt = VBB-Plan)

⁸ Auszug aus Begründung zum B-Plan „Sondergebiet Solarpark Zschopau“ i. V. m. Aufhebung zum VBB-Plan „9-Loch Golfanlage Zschopau“ (Stand Entwurf 06/2026)

Das Flurstück für die Errichtung der PV-Anlage fällt von Südwesten nach Nordosten ab. Das mittlere aktuelle Geländeniveau liegt zw. 460,00 und 420,00 m ü. DHHN2016.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Flächenkulisse in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten nach der Photovoltaikfreiflächenverordnung (PVFVO).⁹

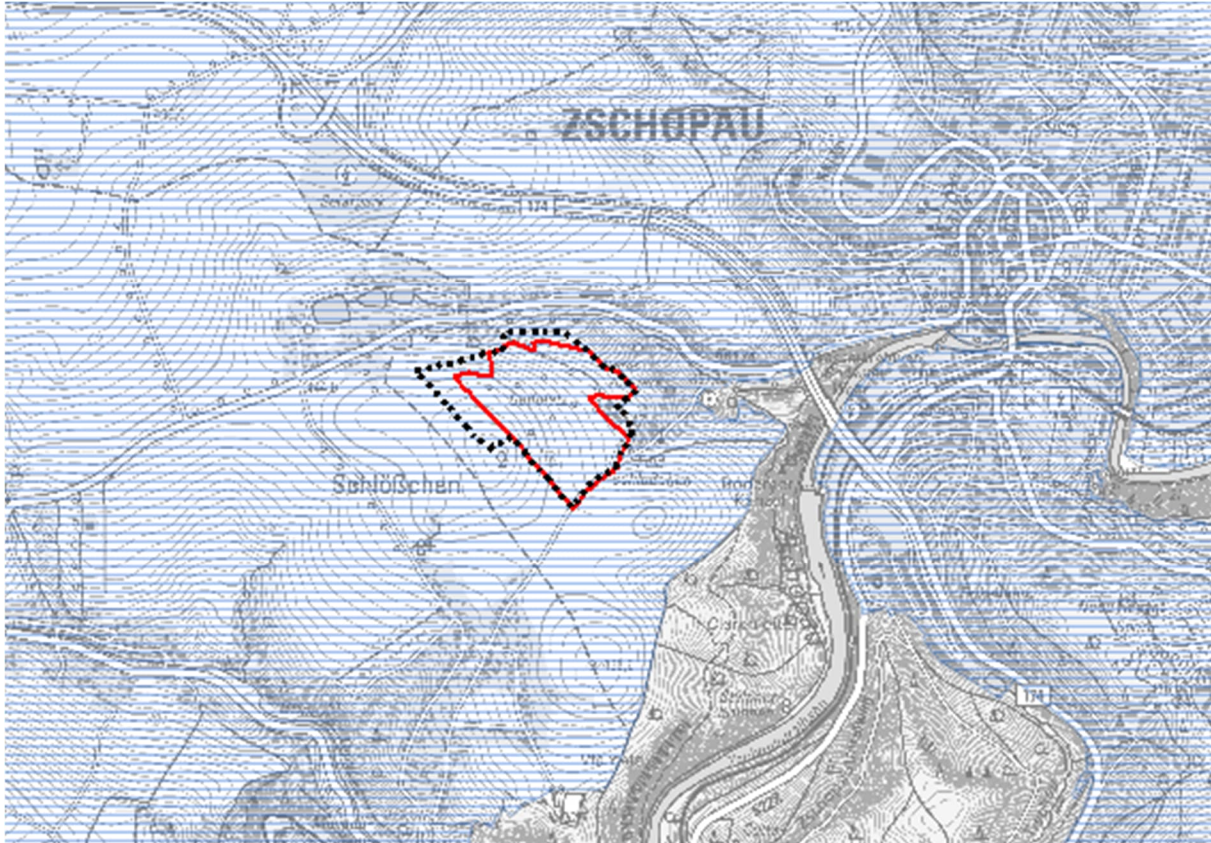


Abbildung 3: Übersichtslageplan zur Lageeinordnung der Flächenkulisse PVFVO¹⁰
(blau = Flächenkulisse PVFVO)

Weitere Schutzgebiete und Natura 2000-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine nach den §§ 13 bis 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) durch Einzelanordnung festgesetzte, einstweilig gesicherte o. geplante Schutzgebiete einschließlich FFH- und SPA-Gebiete im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Im Osten verlaufen das SPA-Gebiet Zschopautal Nr. 70 (EU-Nr. 5244-451) und das FFH-Gebiet Zschopautal Nr. 250 (EU-Nr. 4943-301) – Teilfläche 4 (zw. Schlettau und Zschopau). Eine Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

⁹ Stellungnahme Landesdirektion Sachsen vom 04.11.2024 (GZ: 34-2417/453/14)

¹⁰ WMS-Dienst zur topographischen Karte (DTK25) und Flächenkulisse PVFVO;
Geltungsbereiche N1 Ingenieurgesellschaft mbH (rot = B-Plan; schwarz gestrichelt = VBB-Plan)

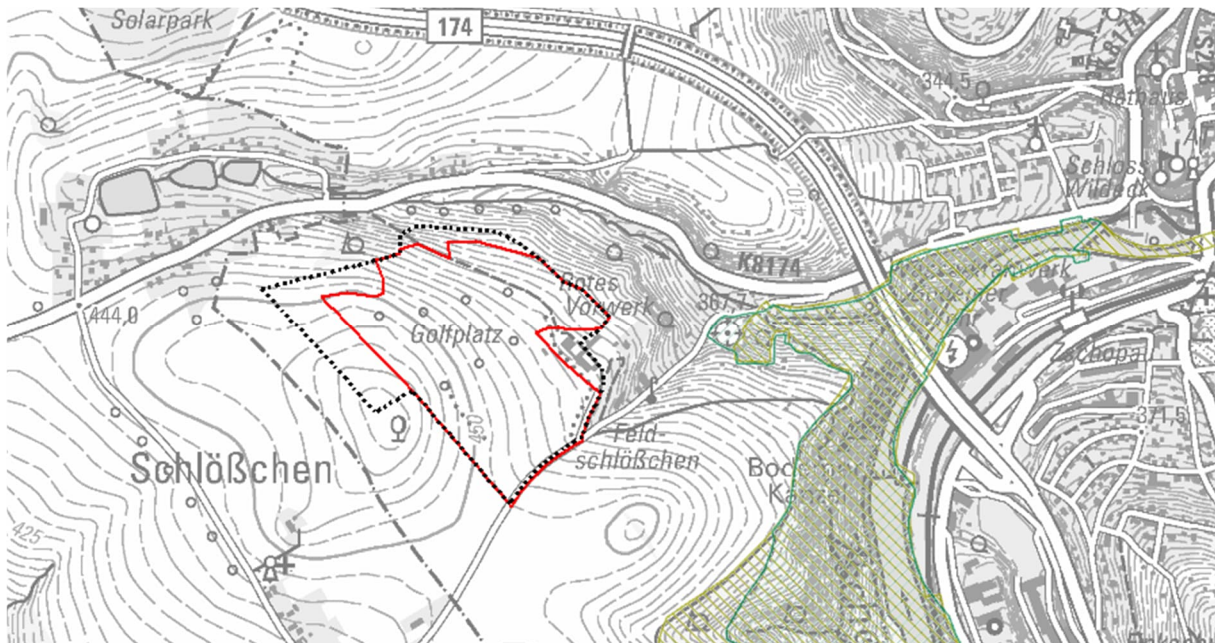


Abbildung 4: Übersichtslageplan zur Lageeinordnung der Natura 2000 Gebiete¹¹
(grün = FFH-Gebiet; ocker = SPA-Gebiet)

5 BAUBESCHREIBUNG¹²

Planinhalt und Festsetzungen

Es wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikfreiflächenanlage" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO festgesetzt.

Es ist der Bau und der Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit Photovoltaik-Modulen und dafür erforderlichen Nebenanlagen in Form von Verkabelungen, Trafo- und Wechselrichterstationen, Betriebs-, Lager und Transformatorengebäuden, Batteriespeicher sowie andere notwendige Schalteinrichtungen zulässig, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.

Als Obergrenze für die zulässige Grundflächenzahl (§ 17, §19 BauNVO) wird 0,8 festgesetzt. Damit ist die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche gemeint.

Die Photovoltaikfreiflächenanlagen sind so zu errichten, dass ein Mindestabstand zwischen dem Boden und der Unterkante der Photovoltaik-Module von 0,80 m nicht unterschritten wird. Die max. Höhe der Photovoltaik-Module und der Nebenanlagen darf 4,00 m nicht überschreiten. In beiden Sondergebieten ist eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Anlagenhöhe durch technische Anlagen o. Aufbauten (Antennen, Blitzschutzanlagen, u. ä.) bis zu einer max. Höhe von 6,5 m zulässig. Die jeweiligen Höhenangaben beziehen sich auf die Oberkante des Geländes am jeweiligen Standort.

¹¹ WMS-Dienst zur topographischen Karte (DTK25) und Natura 2000-Gebieten;
Geltungsbereiche N1 Ingenieurgesellschaft mbH (rot = B-Plan; schwarz gestrichelt = VBB-Plan)

¹² Auszug aus Begründung zum B-Plan „Sondergebiet Solarpark Zschopau“ i. V. m. Aufhebung zum VBB-Plan „9-Loch Golfanlage Zschopau“ (Stand Entwurf 06/2026)

Die Flächen für die Photovoltaikanlagen werden umzäunt. Sie sind zu einer Höhe von maximal 2,50 m zulässig.

Auf den privaten Flächen mit der "Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind die vorhandenen Bestände zu erhalten. Weiterhin sind die Einzelbäume (Höhlenbäume) dauerhaft zu erhalten.

Es dürfen maximal 1 - 2 % der im Sondergebiet liegenden Baugrundstücksfläche durch Fundamente und Nebengebäude versiegelt werden. Nichtüberbaubare und nicht überbaute Flächen sind zu begrünen. Für die Wege u. Zufahrten, mit einem Anteil von maximal 5 % der Baugrundstücksfläche, innerhalb des Zaunes zum Betrieb u. zur Unterhaltung der Anlagen sind wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien zu verwenden.

Im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen sowie im Bereich der zu erhaltenden Bäume sind die Errichtungen von baulichen Anlagen und / oder Nebenanlagen nicht zulässig.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind die Mindeststandard- und Flächenmaßnahmen nach aktueller Rechtslage zu beachten / umzusetzen. Für diese Maßnahmen ist der Bauträger für die Dauer des Betriebs der Anlage verantwortlich. Diese sind dauerhaft zu erhalten / unterhalten und rechtlich zu sichern. Es werden zeichnerisch Maßnahmeflächen für die Entwicklung eines Wildkorridors (Umsetzung Mindeststandard "Mind_St_7") festgesetzt.

Hinweise zur Ver- und Entsorgung

Die geplante Gesamtleistung der Anlage beträgt ca. 13 MWp.

Der Investor / Betreiber hat eine Vorabanfrage für den Netzanschlusses beim Netzbetreiber Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH gestellt. Als Einspeisepunkt ins Stromnetz wurde das Umspannwerk Zschopau Nord mit einer Entfernung von ca. 2,0 km benannt / zugewiesen, welches sich noch im Bau befindet.

Umsetzbarkeit von Mindeststandard- und Flächenmaßnahmen

- Mind_St_1: Biodiversitätsschonende technische Planung der Modulkonstruktion
 - Wahl bodenschonende Verankerungstechnik (**Rammprofile**, Solarmodule auf Tragschienen montiert) = einfach rückzubauende Verankerungsart
 - **Aufstellhöhe 80 cm** (Abstand Unterkante der Modultische zum Boden) = Schonung des Bodens und der Vegetation unter den Modultischen; günstig, um den Lichteinfall und die Versickerungsfähigkeit zu verbessern
 - Belassen von Lücken zw. den einzelnen PV-Modulen (mind. 2 cm) = **Tropfspalten** zwischen den einzelnen Modulen
- Mind_St_2: Biodiversitätsschonende Errichtung von Solarparks
 - **Markierung von zu erhaltenden Strukturen** (Gehölzstrukturen, Einzelbäume / Höhlenbäume und Teich)

- Zeitliche und räumliche Planung des Bauablaufes mittels **ökologische Baubegleitung** (Abgrenzung und Markierung geplanter Maßnahmenflächen, die nicht befahren oder versehentlich als Lagerfläche genutzt werden dürfen)
- **Bauzeiträume** vorzugsweise außerhalb der Vegetationsperiode -> Beachtung artenschutzrechtliche Vorgaben
- Rückbau von Baustraßen und Entfernung aller Entfernung aller nicht mehr benötigten Reststoffe nach Beendigung der Baumaßnahmen
- bei nasser Witterung Einsatz von Bodenmatten o. unbelastetem Schottermaterial auf Fahrwegen zum **Schutz vor Bodenverdichtungen**; bei Erfordernis ist Wiederauflockerung des Bodens nach Bauende durchzuführen
- Mind_St_3: Durchlässige Einzäunung
 - Errichtung Zaun mit Höhe von max. 2,50 m -> zwischen Oberkante Gelände und Unterkante Zaun ein **Zwischenraum von mind. 0,15 m bis 0,20 m freizuhalten**
 - Offene Drahtenden an den Zaununterkanten und Zaunoberkanten werden vermieden
- Mind_St_4: Naturverträglicher Betrieb von Solarparks
 - **Nutzung störungsfreie Zeiträume** außerhalb der Brutzeiten und der Hauptaktivitätsphase vieler Artengruppen für zeitlich flexible, technische **Wartungsarbeiten** (günstig Mitte September bis Ende Februar)
 - Verzicht auf Chemikalieneinsatz bei der Reinigung von Modulen und Aufständern
 - keine Beleuchtung der Freiflächensolaranlage
- Mind_St_5: Gestaltung von naturverträglichen Fahrwegen
 - Entwicklung eines effizienten Wegesystems mit möglichst kurzen Verbindungen und minimalen Wegebreiten
 - Herstellung **wasserdurchlässige Wege** durch Einbau von geeigneten Substraten
- Mind_St_6: Erhalt der gesetzlichen geschützten Biotope -> nicht erfüllbar, da sich innerhalb keine entsprechenden Flächen / Biotope befinden
- Mind_St_7: Erhalt des Biotopverbundes über Wildtierkorridore
 - längste Seite der geplanten PV-Anlage v. ca. 550 m wird mittels Wildkorridor unterteilt
 - **Herstellung Wildkorridor von 20 m Breite**
- Mind_St_8: Anforderungen an den Rückbau der Freiflächensolaranlage
 - **Rückbau** Solarmodule mit Verankerung inklusive aller zugehörigen technischen Anlagenbestandteile wie Trafogebäude, alle Kabel im Boden und die Zaunanlagen mit Bodenverankerung sowie die fachgerechte Entsorgung über vertragliche Regelung
- Fläche_1: Räumliche Gestaltung von Solarparks
 - **Erhaltung von Gehölzstrukturen**, Einzelbäume / Höhlenbäume und Teich
 - **Reihenabstände von mind. 3,50 m**; bei nach Norden abfallender Hangneigung größere Abstände

- **Lichtreihen** (1 Schutzstreifen für Gashochdruckleitung von Nord nach Süd mit 5 m Breite und 1 südlicher Schutzstreifen für Trinkwasserfernleitung Westen nach Osten mit einer 4 m Breite in Verbindung mit einem Wildkorridor von 20 m Breite)
- Fläche_2: Anlage eines artenreichen Grünland-Unterwuchses
 - Entwicklung einer **artenreichen Wiese** mit hohem Kräuteranteil mit mannigfaltiger Wirkung als Nahrungshabitat sowie Fortpflanzungs-, Ruhe- und Überwinterungsstätte **zwischen den Modultischen**; Einsaat ggf. nach Aufstellung der Module
 - Abstimmung mit unterer Naturschutzbehörde; Auftrag von Mahdgut oder Heu aus Spenderflächen der Umgebung
- Fläche_3: Naturverträgliche Bewirtschaftung von Grünlandaufwuchs
 - **Pflegezeiträume und Schnitthöhe** beachten
 - Abstimmung mit unterer Naturschutzbehörde
 - Beachtung artenschutzrechtliche Vorgaben
 - ggf. Erstellung Pflegekonzept / Monitoring
 - kein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln
- Fläche_4: Anlage von sichtabgrenzenden Gebüschstrukturen
 - Bessere landschaftliche Einbettung des Solarparks durch Gehölze, Minderung des optischen Einflusses im Nahbereich, ökologische Bedeutung der linearen Gehölzstruktur als Rückzugsort, Brutstandort, Überwinterungshabitat und Biotopvernetzung für zahlreiche Tierarten (in Verbindung mit vorhandenem Wald)
 - Gewährleistung durch **Erhaltung von Gehölzstrukturen**, Einzelbäume / Höhlenbäume und Teich -> Erhaltung wertgebenden Strukturen

Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden gleichzeitig auch mindestens 3 der Mindestkriterium (Nr. 2 bis Nr. 5) nach EEG erreicht.

Reflexionen bzw. Blendwirkungen und Immissionen

Die Module werden hauptsächlich nach Süden ausgerichtet. Vor Baubeginn sind u.a. Datenblätter zu Modulen (mit Angabe, dass es sich um blendfreie / blendarme Module handelt) und zu Transformatoren- u. Wechselrichterstationen (in Bezug auf Schallimmissionen) vorzulegen. Es wird von keinen Lichtimmissionen (Blendwirkungen) auf die südlich vorhandene Wohnbebauung ausgegangen, da das bestehende Geländeniveau der Fläche selbst von Südwesten nach Nordosten fällt, wobei die südwestliche Geltungsbereichsgrenze tendenziell am höchsten liegt und damit eine Art Hügel zwischen der Anlage und der Wohnbebauung darstellt. Mögliche Blendwirkungen aus Lichtreflexionen für den öffentlichen Straßenverkehr sind aufgrund der Ausrichtung der Anlage ausgeschlossen.

Alternativenbetrachtung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet Teilflächen des Flurstückes 1044 in der Gemarkung Zschopau in der Stadt Zschopau. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 15,176 ha (151.760 m²). Der Geltungsbereich des B-Planes überschneidet sich mit dem aufzuhebenden Geltungsbereich des VBB-Planes, wobei dieser mit einer Fläche v. 19,756 ha (197.560 m²) größer ist / war. Es handelt sich damit um eine Überplanung von Flächen ohne eine weitere Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.

Die Flächen des ehemaligen Golfplatzes sind mit einer Konversionsfläche im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2b und § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc EEG 2023 gleichzusetzen. Eine Konversionsfläche liegt laut EEG 2023 dann vor, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart (wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbauliche oder militärischer Nutzung) noch fortwirken. Maßgeblich für die Beurteilung ist, ob eine Fortwirkung der ehemaligen wirtschaftlichen Nutzung vorliegt, ob die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes weiterhin prägt und eine anderweitige Nutzung nicht stattfindet. Der Grundcharakter des Golfplatzes wirkt auch nach der Nutzungsaufgabe weiterhin fort und prägt das Gebiet.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung / Nachnutzung von Flächen zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung v. Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV- Anlage) geplant. Die intendierte Nachnutzung leistet im Hinblick auf die Ziele der Klimaschutz- und Umweltprogramme der Bundesrepublik, hier Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz), einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Energiewende.

6 LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG¹³

Aussagen aus dem Regionalplan

Eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz gemäß Karte 1 „Raumnutzung“ im Regionalplan Region Chemnitz 2024 ist zwischenzeitlich gegenstandslos geworden. Die entsprechende Reduzierung des Geltungsbereichs zwischen Vorentwurf und Entwurf stellt damit eine Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung dar.

¹³ Auszug aus Begründung zum B-Plan „Sondergebiet Solarpark Zschopau“ i. V. m. Aufhebung zum VBB-Plan „9-Loch Golfanlage Zschopau“ (Stand Entwurf 06/2026)

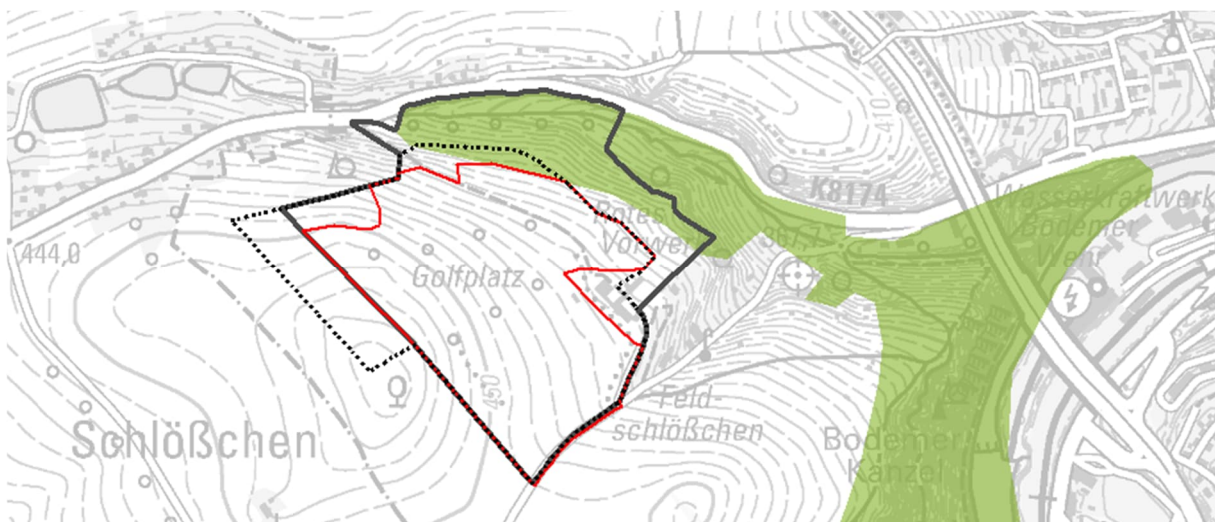


Abbildung 5: Übersichtslageplan zur Lageeinordnung Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ¹⁴

Die Auswertung in Bezug auf die Überschneidung mit den Ausweisungen in Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ im Regionalplan Region Chemnitz 2024 ergibt, dass die Reduzierung des Geltungsbereichs zwischen Vorentwurf und Entwurf i. V. m. der Festsetzung von „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und mit „Erhaltung von Einzelbäume (Höhlenbäume)“ eine bereits umgesetzte Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung darstellt.

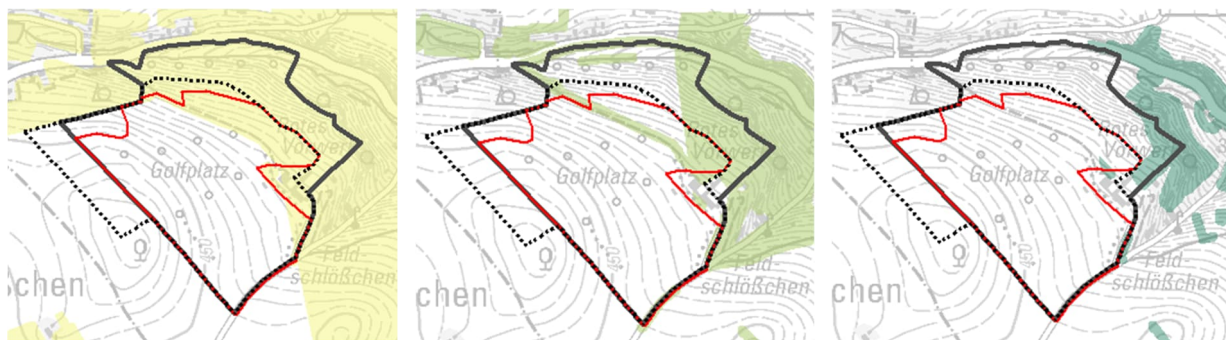


Abbildung 6: Übersichtslageplan zur Auswertung Karte 13 Regionalplan ¹⁵

(gelb = relevante Räume; grün = sehr relevante Räume; blaugrün = relevante Multifunktionsräume)

Das Vorhaben selbst sowie die gesamte Ortslage Zschopau befinden sich gemäß Karte 4 „Tourismus und Erholung“ im Regionalplan Region Chemnitz 2024 im Bereich der Ferienlandschaft „Tal der Burgen“. Von einer Beeinträchtigung der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen ist aufgrund der Gesamtnutzung dieses Gebietes nicht auszugehen.

¹⁴ WMS-Dienst zur topograph. Karte (DTK25), Shape RP RC 2024 Karte 1 – Raumnutzung u. Geltungsbereiche N1 Ing.-gesellschaft mbH (grau = B-Plan Vorentwurf; rot = B-Plan Entwurf; schwarz gestrichelt = VBB-Plan)

¹⁵ WMS-Dienst zur topograph. Karte (DTK25), Shape RP RC 2024 Karte 13 – Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz; Geltungsbereiche N1 Ingenieurgesellschaft mbH (grau = B-Plan Vorentwurf; rot = B-Plan Entwurf; schwarz gestrichelt = VBB-Plan)

Das Vorhaben selbst sowie die Ortslage Zschopau sind gemäß Karte 14 „Siedlungsklima“ im Regionalplan Region Chemnitz 2024 größtenteils umgeben von Kaltluftentstehungsgebieten, wobei es sich um die zusammenhängende Acker- und Wiesenflächen der Stadt Zschopau mit Umland handelt. Der Geltungsbereich selbst stellt fast vollständig eine Inselfläche ohne Festlegung dar. Von einer Beeinträchtigung der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen i. V. m. dem weiterführend ausgewiesenen Gebiet, der damit verbundenen Funktion im Naturhaushalt und der Tatsache, dass die Fläche grundsätzlich bereits genutzt u. erschlossen ist, wird damit als unwahrscheinlich angesehen.

Denkmalschutz / Archäologie

Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes (Einzelsiedlung des 16. Jhd. n. Chr. [D-88180-01]; mittelalterl. Grenzgraben [D-88180-03], neuzeitlicher Ortskern [D-88180-04]).

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung d. Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Der künftige Vorhaben-/Erschließungsträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt werden (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche u. finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zw. Vorhaben-/Erschließungsträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie wird empfohlen.¹⁶

Außerhalb des Plangebietes befindet sich das Kulturdenkmal 08961764 „Rotes Vorwerk“, das die Tatbestandsvoraussetzungen an ein Denkmal gemäß § 2 SächsDSchG erfüllt. Es unterliegt somit den Schutzbestimmungen und Regelungen des SächsDSchG. In der Planung ist der Umgebungsschutz des Denkmals gemäß § 12 Abs. 2 SächsDSchG zu gewährleisten,

¹⁶ Stellungnahme Landesamt für Archäologie Sachsen vom 01.10.2024 (AZ: 2-7051/102/568-2024/20257)

indem das Erscheinungsbild und die besondere Wirkung des Denkmals im gewachsenen historischen Umfeld erhalten bleiben. ¹⁷



Abbildung 7: Lageeinordnung Kulturdenkmal 08961764 „Rotes Vorwerk“ ¹⁸

Das Kulturdenkmal 08961764 „Rotes Vorwerk“ ist grundsätzlich durch weitere Gebäude und Gehölze in die Landschaft eingebettet. Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs zwischen Vorentwurf und Entwurf wird ein Erhalt der Gesamtanlage / des Gesamtcharakters gewährleistet.

Die in der nachfolgenden Abbildung zu sehende Gehölzreihe befindet sich zwischen dem Kulturdenkmal und der geplanten PV-Anlage, womit eine visuelle Abgrenzung / Abschirmung geschaffen wird bzw. erhalten wird.

¹⁷ Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis – Sachgebiet Denkmalschutz vom 28.11.2024
(Zeichen: 614.521-24(265)-30010(mk))

¹⁸ WMS-Dienst zu Digitalem Orthophoto (DOP) Stand 04/2025 und Denkmale Sachsen;
Geltungsbereiche N1 Ingenieurgesellschaft mbH (rot = B-Plan; schwarz gestrichelt = VBB-Plan)



Abbildung 8: Aufnahme Kulturdenkmal 08961764 „Rotes Vorwerk“¹⁹

Zu erhaltende Strukturen

Am südlichen und am westlichen Rand des Geltungsbereiches sowie auf einer Teilfläche nördlich des vorhandenen Weges (nördlicher Bereich des Geltungsbereiches) befinden sich Gehölzstrukturen, welche erhalten bleiben. Weiterhin bleibt der Großteil der vorhandenen Höhlenbäume u. ein Teich erhalten. Die Flächen / Standorte für die zu erhaltenden Strukturen basieren auf den örtlichen Gegebenheiten und den Ergebnissen der Kartierung mit Stand von 01/2026. Von den Höhlenbäumen bleiben bis auf die Nr. 8 (Robinie) und Nr. 10 (Bergahorn) alle erhalten.

Mit der Erhaltung von Strukturen, Höhlenbäumen und dem Teich sowie der Reduzierung des Geltungsbereiches i. V. m. den Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung, Schutz wird den Ergebnissen der Kartierung im Zuge der Umsetzung des Vorhabens mit dem entsprechenden Gewicht Rechnung getragen.

Bei notwendigen Gehölzfällungen / Entfernen vom Gehölzstrukturen sind diese Arbeiten so in den Bauablauf einzuordnen, dass deren Realisierung außerhalb der Vegetationsperiode im zulässigen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgt.

¹⁹ Aufnahme N1 Ingenieurgesellschaft zur Ortseinsicht



Abbildung 9: Auszug aus Planzeichnung mit Darstellung Flächen + Einzelbäume zur Erhaltung ²⁰

7 STANDORTANALYSE

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten / Topographie im Umland werden nachfolgende relevante Blickbeziehungen / Blickachsen näher betrachtet, um die Auswirkungen der PV-Anlage bezogen auf die verschiedenen Blickstandpunkte und damit das Landschaftsbild beurteilen zu können.

Regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebungen:

- Greifensteine – 715 m ü. DHHN2016 (7)
- Kalter Muff / Franzenshöhe – 700 m ü. DHHN2016 (6)
- Bluterberg – 560 m (5)
- Pilzhübel – 600 m ü. DHHN2016 (3)

Regional bedeutsamer Aussichtspunkt:

- Dittersdorfer Höhe – 552,5 m ü. DHHN2016 (1)
- Burg Scharfenstein – 397,5 m ü. DHHN2016 mit 15 m Aussichtsturm (4)
- Turm bei Gelenau 27,5 m – 495 m ü. DHHN2016 (8)

Freiraumrelevantes Kulturdenkmal:

- Ortskern /Silhouette – 345 m ü. DHHN2016 (2)

²⁰ Auszug Planzeichnung Stand Entwurf mit Luftbild, Geltungsbereiche N1 Ingenieurgesellschaft mbH
(rot = B-Plan Entwurf; schwarz gestrichelt = VBB-Plan)

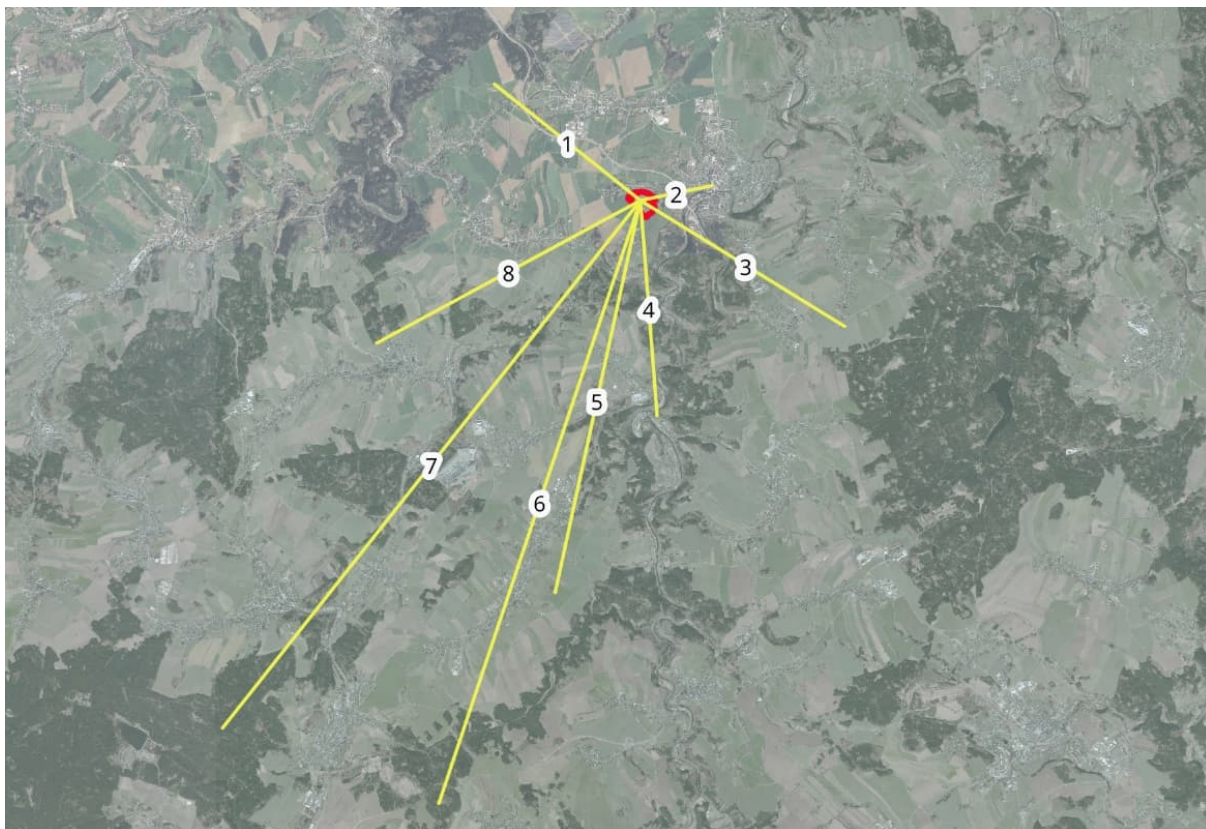


Abbildung 10: Lagebezug der Blickbeziehungen / Blickachsen

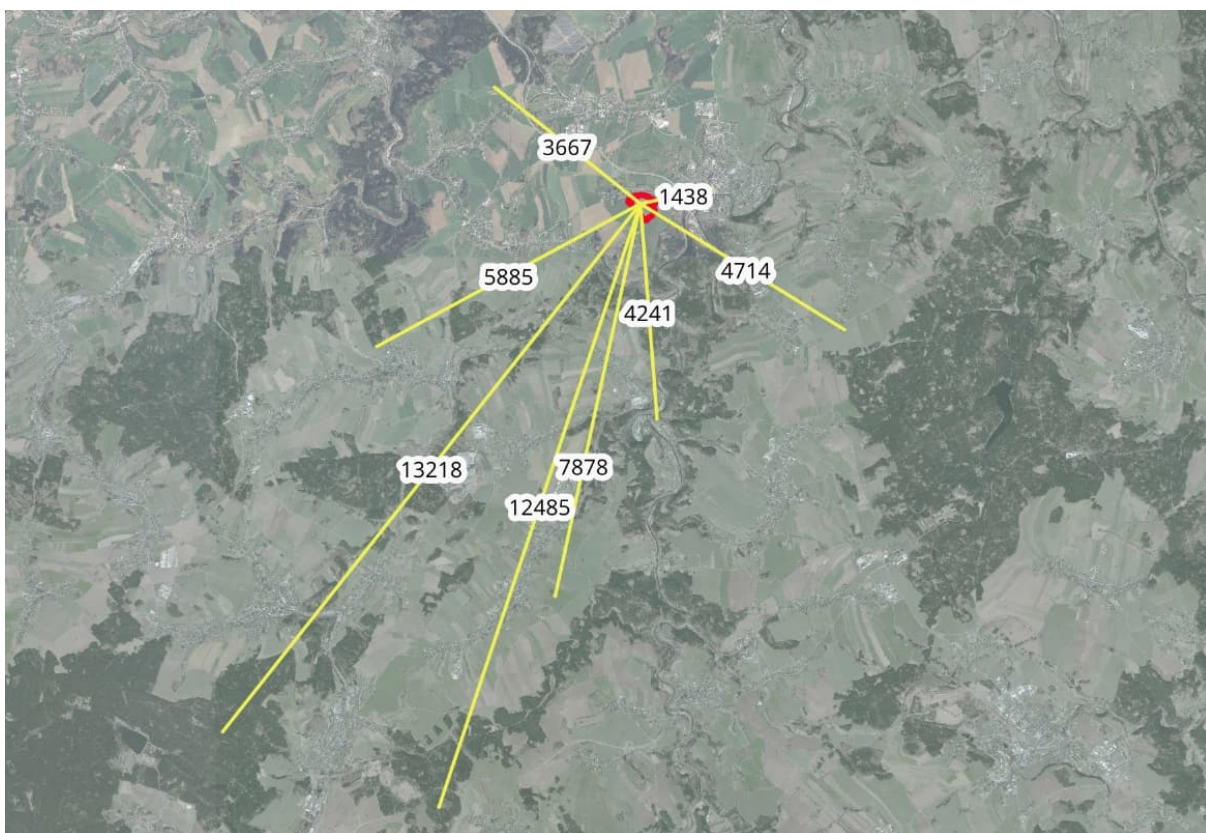


Abbildung 11: Entfernungen der Blickbeziehungen / Blickachsen zum Vorhaben

Des Weiteren wurden auf Grundlage der Topographie innerhalb der Gemeinde Zschopau weitere 7 topographische Erhebungen geprüft, um potenzielle Blickbeziehungen zur geplanten PV-Anlage herauszuarbeiten. Diese sind von 100 bis 106 beziffert.

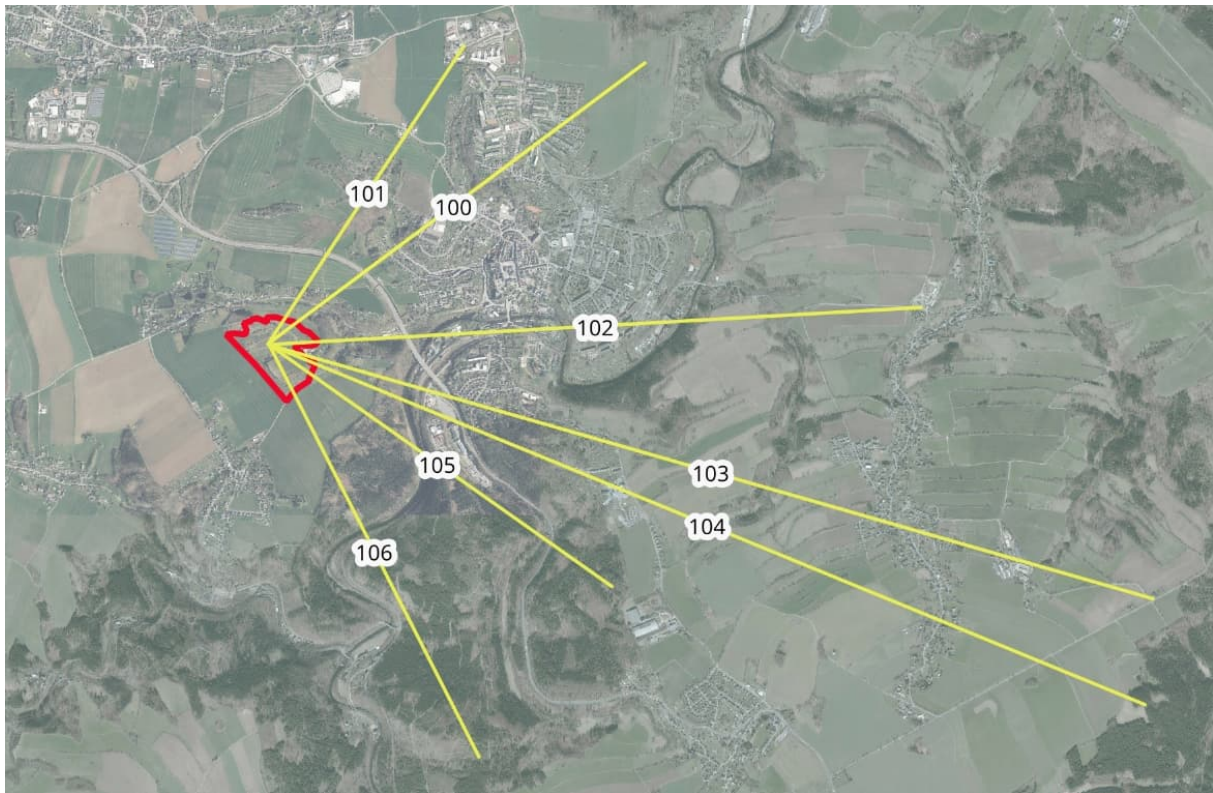


Abbildung 12: Lagebezug der Blickbeziehungen / Blickachsen in Richtung Zschopau



Abbildung 13: Entfernungen der Blickbeziehungen / Blickachsen in Richtung Zschopau

Das mittlere aktuelle Geländeniveau liegt zw. 460,00 und 420,00 m ü. DHHN2016. Für die weitere Betrachtung wurde damit eine mittlere Bezugshöhe / Sichthöhe von rund 445 m ü. DHHN2016 angenommen (auch unter Berücksichtigung der max. Höhe der Anlagen / Nebenanlagen von 4,00 m)

Hinweise zur Standortanalyse

Für alle untersuchten Sichtbeziehungen wurden Schnittansichten der Topographie erarbeitet. Auf Grund der Topographieschnitte können bereits einige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die Sicht den Erdboden ‚schneidet‘.

Zu beachten ist hier, dass in den Schnitten reinweg die Topographie Beachtung findet. Vorhandene Gebäude oder Vegetation (bspw. Wald) werden in der Darstellung der Schnitte nicht berücksichtigt.

Ist in der Schnittdarstellung die Linie grün, ist keine Beeinträchtigung der Sicht zu erwarten. Ist die Linie rot, ist eine Sichtbeziehung möglich.

Im Weiteren wurden einige Standorte, an denen eine Sichtbeziehung möglich sein kann, in der Örtlichkeit aufgesucht und eine Sichtanalyse durchgeführt. Die Bilder werden bei den entsprechenden Sichtstandorten aufgezeigt.

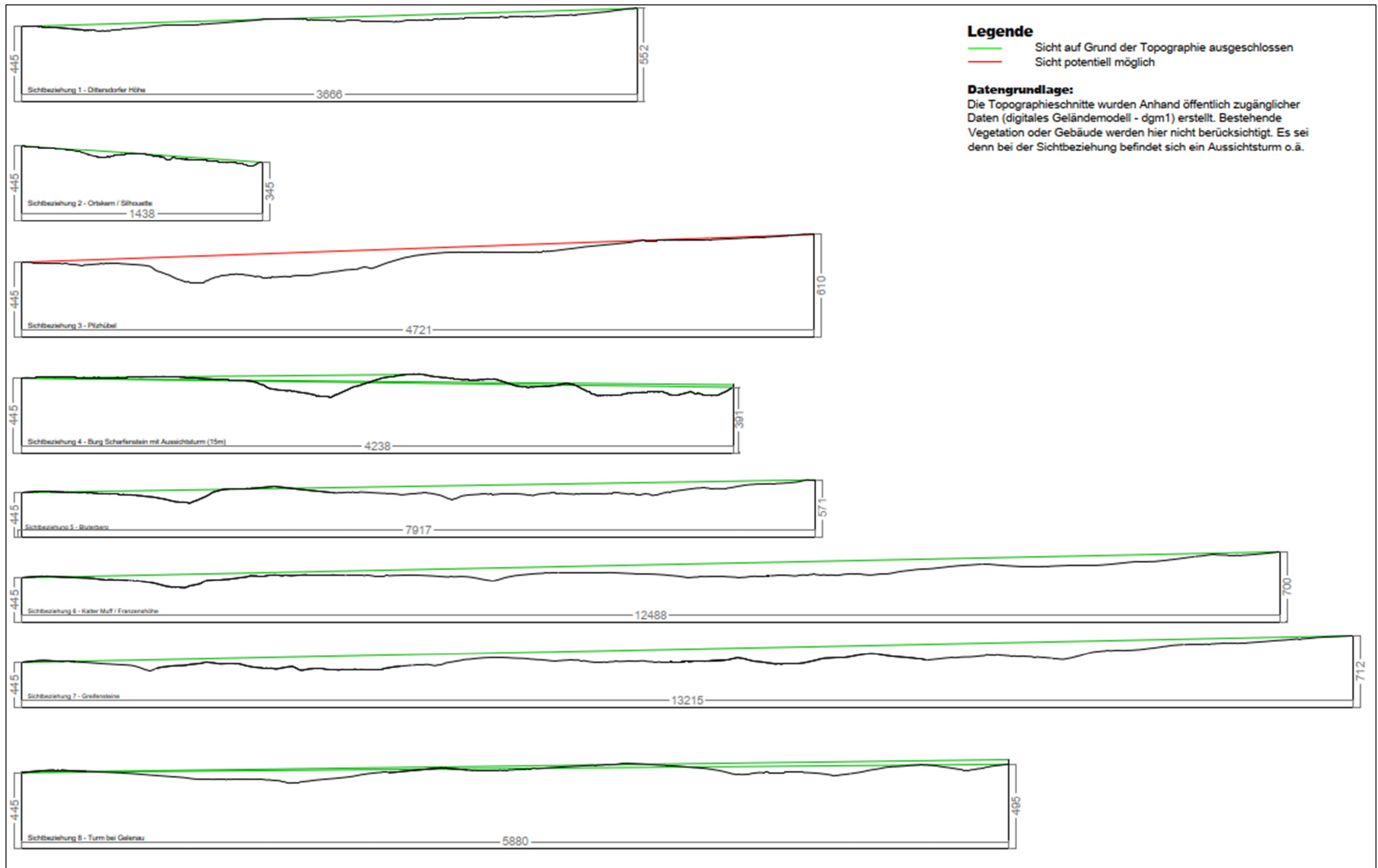


Abbildung 14: Schnittansichten Teil 1

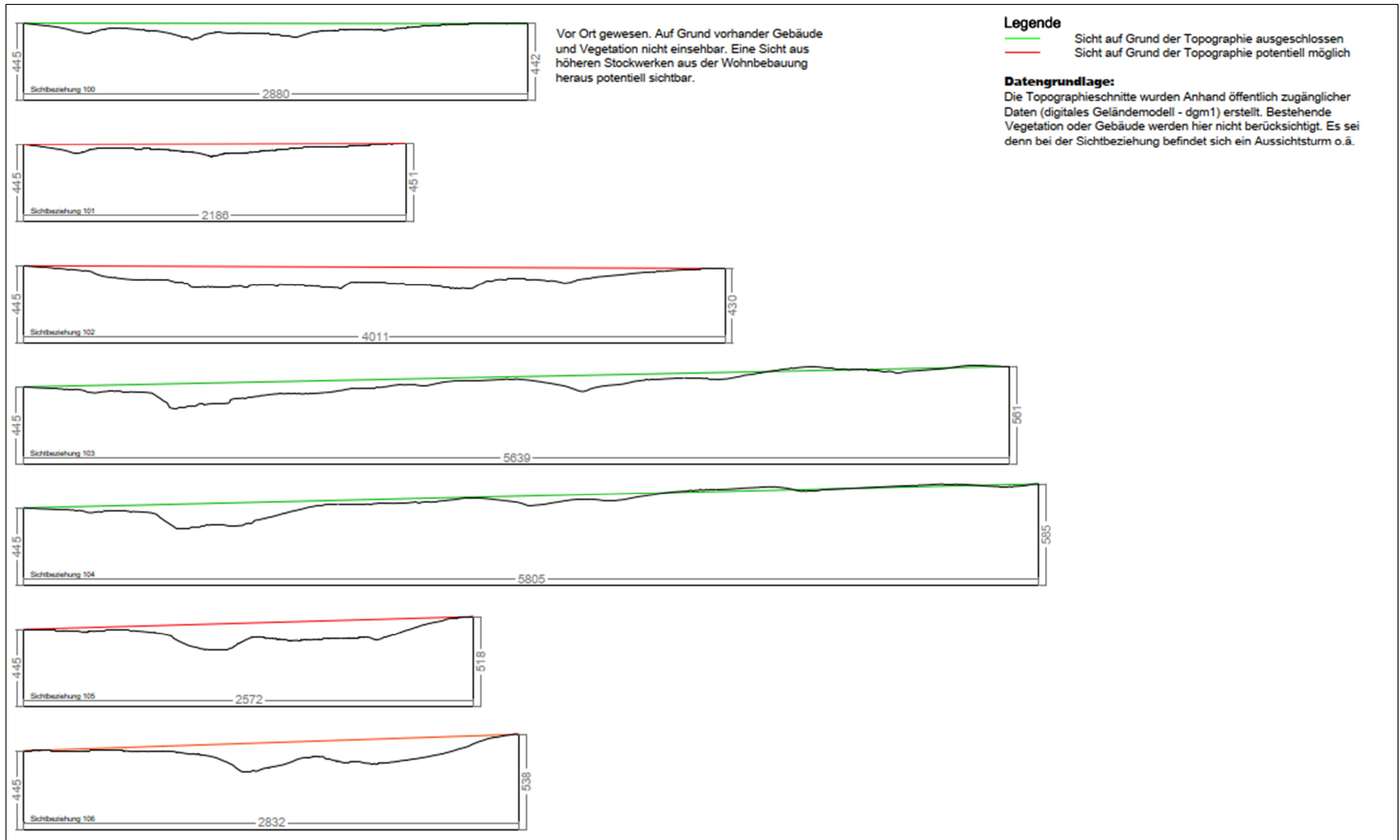


Abbildung 15: Schnittansichten Teil 2

Auswertung – keine Sichtbeziehungen

Für folgende untersuchte Sichtbeziehungen ist auf Grund der vorhandenen Topographie bereits eine Beeinträchtigung auszuschließen: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 100, 103 und 104.

Für die beiden nördlichen Sichtbeziehungen (**Nummer 1 und 2**) kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Von einem höheren Blickpunkt auf die PV-Anlage könnte die PV-Anlage als dunkle Fläche wahrgenommen werden, da die Rückseite der PV-Module sichtbar wäre. Von einer optischen Beeinträchtigung kann hier nicht gesprochen werden.

Eine Sichtbeziehung besteht für **Nr. 4** Burg Scharfenstein nicht. Die Burg Scharfenstein liegt inkl. Aussichtsturm topographisch tiefer als die geplante PV-Anlage und wird von Gehölzen nach Süden abgeschirmt. Eine Sicht oder Blendwirkung ist damit nicht gegeben.

Bei der Sichtbeziehung **Nr. 5** ist auf Grund der Entfernung eine Sicht der PV-Anlage nur bedingt möglich, dem Grunde nach aber aufgrund der bewegten Topographie und der vorhandenen Vegetation (Wald) als unwahrscheinlich einzustufen.

Bei den relevanten Erhebungen (**Sichtbeziehung Nr. 6 und 7**) ist entsprechend des topographischen Schnitts eine Sicht nicht möglich. Südlich der geplanten Anlage ist eine Anhöhe, diese wird von den beiden Sicht-Standpunkten geschnitten. Zusätzlich wird durch die Vegetation an der südwestlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze eine Sicht verhindert. Des Weiteren ist auf Grund der Entfernung von über 10 km eine Beeinträchtigung auszuschließen, da die Anlage mit bloßem Auge nicht einsehbar ist.

Eine Sichtbeziehung bei **Nr. 8** ist nicht gegeben, da diese Sichtachse ebenfalls durch die vorhandene Topographie unterbrochen wird.

Bei den **Nummern 100, 103 und 104** innerhalb der Gemeinde Zschopau ist eine Sicht auf Grund der Topographie ebenfalls ausgeschlossen. Während der Ortsbesichtigung für die Nr. 100 konnte eine Sicht auf Grund der vorhandenen Gebäude und der Vegetation ausgeschlossen werden. Aus Gebäuden mit mehreren Stockwerken könnte eine Sicht auf die geplante PV-A möglich sein. Die PV-A ist dann jedoch nur von der Rückseite einsehbar und wird daher als dunkle Fläche innerhalb der Vegetation (teilweise Nadelwald und damit ebenfalls dunkle Flächen) wahrgenommen. Bei den Nr. 103 und 104 kommt hinzu, dass die Entfernung bei über 5 km Luftlinie liegt. Ohne weitere Sehhilfe in Form eines Fernglases lässt sich die PV-Anlage nur als dunkle Fläche wahrnehmen. Die Beeinträchtigung ist als gering und damit nicht erheblich einzustufen.

Auswertung – Sichtbeziehungen potenziell möglich

Durch die topographischen Schnittansichten ist festzustellen, dass für folgende Sichtbeziehungen 3, 101, 102, 105 und 106 eine Sicht potenziell möglich ist. Daher werden diese Sichtbeziehungen nachfolgend genauer betrachtet.



Abbildung 16: Sichtbeziehung Nr. 3

(Hinweis: blauer Pfeil: Golfplatz; oranger Pfeil: bestehende PV-A)

Das Plangebiet ist grundsätzlich bei der **Sichtbeziehung 3** sichtbar, ebenso die bereits vorhandene PV-Anlage in Gornau. Der Sichtstandort der Nr. 3 befindet sich nicht im LSG. Es ist bereits zu erkennen, dass die Sicht bei der Entfernung von ca. 4,7 km ohne Hilfsmittel eingeschränkt ist. Mittels Erhaltung der vorhandenen Strukturen in den Randbereichen des Geltungsbereiches kann zwar noch ein Unterschied zwischen Grünland bzw. landwirtschaftlich genutzter Fläche und PV-Anlage wahrgenommen werden, jedoch ist auf die Entfernung durch die diversen dazwischen liegenden Strukturen von einer geringen Beeinträchtigung der Sicht auszugehen.

Die Fläche der geplanten PV-Anlage ist in der **Sichtbeziehung 101** zu sehen. Der Standort zur Fotoaufnahme (Abbildung 17) befindet sich am Rand eines Gewerbegebietes (Ende der Stichstraße).

Die PV-Anlage ist nur in einer Teilfläche und davon nur die Rückseiten der Module zu sehen. Diese werden als dunkle Fläche wahrgenommen. Damit ist nur von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen. In Summe kann für die Sichtbeziehung 101 von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.



Abbildung 17: Sichtbeziehung Nr. 101

(Hinweis: blauer Pfeil: Golfplatz)

Bei der Sichtbeziehung **102** ist eine Sicht auf Grund der Topographie grundsätzlich möglich. Hier wird seitlich auf die PV-Anlage gesehen. Eine Blendwirkung ist nicht zu erwarten. Ebenso keine Beeinträchtigung im besonderen Maße, da die Anlage durch die Vegetation in die Umgebung eingebunden wird.

Die Sichtbeziehungen **105** und **106** haben einen südlichen Standpunkt von der PV-Anlage. Da die Standpunkte der Sichtbeziehung topographisch höher liegen als die PV-Anlage, ist eine Sicht potenziell möglich. Zu sehen sind nur die Module, die am höchsten gelegen sind, da das Gelände nach Norden abfällt. Die vorderen Modulreihen sind durch die Erhaltung der vorhandenen Strukturen in den Randbereichen des Geltungsbereiches nicht einsehbar. Insgesamt ist die Beeinträchtigung für die Sichtbeziehungen 105 und 106 damit als gering einzustufen. Da hier zwar ein kleiner Teil sichtbar ist, jedoch durch die Vegetation in die Umgebung eingebunden wird.

8 ZUSAMMENFASSUNG / FAZIT

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die PV-Anlage an gewissen Standorten als „grauer Fleck / Fläche“ einsehbar ist. Dies aber eine geringe Beeinträchtigung darstellt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich eine Blendwirkung für die umliegenden Flächen einstellt. Die südöstliche und südwestliche Plangebietsgrenze ist bereits im Bestand in Teilen mit Vegetation abgegrenzt und diese auch erhalten bleiben.

Ebenfalls sind für das Landschaftsschutzgebiet keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Zum einen liegt das geplante Vorhaben unmittelbar an der Grenze des Schutzgebietes. Zum anderen ist die Fläche nur von höher gelegenen landschaftlichen Erhebungen in Teilen einsehbar. Die regionalbedeutsamen Erhebungen im Umfeld wurden geprüft. Für diese Standorte konnte auf Grund der Entfernung und der geringen potenziellen einsehbaren Fläche der PV-Anlage keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt werden.

Die gering einsehbare Fläche der PV-Anlage von Süden mit Blickrichtung Norden kommt durch das stark abfallende Gelände im Plangebiet zustande. Das heißt jedoch auch, dass nur der höchste Punkt der Anlage potenziell sichtbar ist. Auf Grund der diversen Landschaftsstrukturen um das Plangebiet, wird die Fläche in die Umgebung eingebunden.

Wird von einem Standort, östlich oder nördlich der geplanten Anlage stehend, auf diese geschaut, ist durchaus an manchen Standpunkten eine Sicht der PV-Anlage möglich. Allerdings stellt das Sehen der PV-Anlage an sich noch keine Beeinträchtigung dar. Von diesen Standorten aus wird seitlich auf die Modultische oder auf die Rückseite der Modultische geschaut. Die rückwärtigen Modultische werden lediglich als dunkle Flächen in der Landschaft wahrgenommen. Diese werden durch die vorhandene umgebende Vegetation (viel Nadelgehölz ebenfalls dunkel) in die Landschaft eingebettet.

Von Standpunkten, die westlich der Anlage gelegen sind, kann von keiner Beeinträchtigung ausgegangen werden, da unmittelbar vor der geplanten Anlage eine Anhöhe ist.

Durch die Analyse der Sichtbeziehungen auf Grundlage der Topographie und Entfernungen die ohne Fernglas oder andere Hilfsmittel (Fotoapparat) erkennbar sind, konnten Beeinträchtigungen der Sicht und des Landschaftsbildes durch die PV-A ausgeschlossen werden.

Mit dieser Unterlage wird gleichzeitig ein **Antrag auf Befreiung** gestellt. Die Ausführungen unter den vorgenannten Kapiteln zum Vorhaben selbst und zur Standortanalyse ergeben in Summe, dass eine Beeinträchtigung des LSG nicht zu erwarten ist und dem Schutzzweck weiterhin entsprochen werden kann.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung unter Einhaltung / Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Mindeststandard- und Flächenmaßnahmen sowie sonstigen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und Schutz i. V. m. Vorgaben aus dem artenschutzrechtlichen Fazit sind keine Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.